



CH-3003 Bern, KMU-Forum

**Per E-Mail**

[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 10.09.2018

## **Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz – Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie wissen, prüft unsere Kommission Vorlagen bezüglich neuer Regulierungen, die sich auf die Wirtschaft auswirken, und gibt Stellungnahmen aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab. Hiermit unterbreiten wir Ihnen unsere Bemerkungen und Empfehlungen zur Änderungsvorlage bezüglich der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2).

Der neue Artikel 32a ArGV 2 betrifft die *«Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik»*. Der erläuternde Bericht präzisiert unter Punkt 2, dass damit nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeint sind, die in einem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) arbeiten, sondern auch diejenigen, die *«in einer Informatikabteilung eines Betriebes beschäftigt werden und deren Aufgabe es ist, das einwandfreie Funktionieren einer Netz- oder Informatikstruktur sicherzustellen»*.

In Mikrounternehmen, die rund 90 Prozent aller Betriebe in der Schweiz ausmachen, gibt es oftmals keine eigene Informatikabteilung. In diesem Fall kümmern sich gewisse Mitarbeitende, die normalerweise andere Aufgaben haben, nebenbei um die Informatik im Betrieb. Unserer Meinung nach ist es zentral, dass auch diese Kleinbetriebe für Arbeiten zur Behebung von Störungen an der Netz- oder Informatikstruktur (sowie für Wartungsarbeiten gemäss Artikel 32a Buchstabe b) von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Aus diesem Grund fordern wir, dass der Wortlaut der neuen Bestimmung im Französischen und des erläuternden Berichts auf Französisch und Deutsch wie folgt angepasst wird:

**Art. 32a:** *« L'art. 4 est applicable aux entreprises occupant des travailleuses et travailleurs ~~dans le domaine~~ ayant des tâches relevant des technologies de l'information et de la communication... ».*

**KMU-Forum**

Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11  
[kmu-forum-pme@seco.admin.ch](mailto:kmu-forum-pme@seco.admin.ch)  
[www.forum-kmu.ch](http://www.forum-kmu.ch)

In der deutschen Version muss der Wortlaut dieser Bestimmung nicht angepasst werden, da sie bereits in diesem Sinne formuliert ist.

Erläuternder Bericht (Seite 2, Punkt 2, drittunterster Abschnitt): «Zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne dieser Bestimmung gehören Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in einem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) oder in ~~einer Informatikabteilung eines Betriebes~~ einem Betrieb beschäftigt werden, der von den in Artikel 32a Buchstaben a und b ArGV 2 beschriebenen Störungen betroffen ist, und deren Aufgabe es ist, das einwandfreie Funktionieren einer Netz- oder Informatikstruktur sicherzustellen.»

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-François Rime  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Nationalrat